

mente in die Richtung ermöglicht werden, dass der Soziale Dienst der Justiz im Rahmen privater Organisationsformen durchgeführt wird. Dabei ist klarzustellen, dass diese Experimente vor allem unter der Zielsetzung der Effizienzsteigerung und Qualitätsverbesserung bzw. -sicherung legitimierbar sind.

In jedem Fall sollte die Zuordnung zum Landgericht (Bewährungshilfe) bzw. zur Staatsanwaltschaft (Gerechtshilfe) aufgegeben werden und stattdessen der Soziale Dienst der Justiz den Justizministerien (dort ggf. den Abteilungen Strafvollzug und Soziale Dienste) direkt unterstellt werden (Dienst- und Fachaufsicht). Die Fachaufsicht sollte nach Gesichtspunkten der Sozialen Arbeit und Hilfeleistung von diesbezüglich qualifizierten Fachkräften erfolgen. Der die Bewährungsaufsicht anordnende Richter sollte Weisungen nur in Hinblick auf die Angemessenheit und das Ausmaß der Belastungen, nicht aber die Art und Methoden der Hilfegewährung aussprechen.

Bundesrechtliche Gesetzesänderungen

Eine wie oben skizzierte fachliche und organisatorische Ausrichtung macht Gesetzesänderungen auch auf bundesrechtlicher Ebene notwendig, wenngleich die im engeren Sinne organisatorischen Fragen der Ausgestaltung des Sozialen Dienstes der Justiz landesgesetzlichen Regelungen vorzubehalten sind.

So sollte aus fachlichen Gründen die individuelle Bestellung eines bestimmten Bewährungshelfers zugunsten einer Beauftragung des Sozialen Dienstes der Justiz aufgegeben werden, wie sie faktisch schon heute vielfach praktiziert wird. § 56d ist entsprechend zu ändern. Dies soll nichts an der persönlichen Zuständigkeit eines bestimmten Mitarbeiters des Sozialen Dienstes ändern.

Der Soziale Dienst der Justiz sollte mit seinen Aufgabenstellungen – ohne Berücksichtigung der erforderlichen Folgeänderungen – bundesgesetzlich (z.B. bei den §§ 38 ff. StGB) allgemein als Rahmenvorschrift, die durch Landesrecht auszufüllen ist, geregelt werden. Die Erwähnung der Bewährungshilfe im Rahmen der Strafaussetzungsvorschriften der §§ 56 ff. StGB (vgl. § 56d StGB) reicht nicht aus, da sie den erweiterten

Aufgaben des Sozialen Dienstes der Justiz nicht mehr gerecht würde. Als Standort einer Aufgabenregelung der Ambulanten Straffälligenhilfe wäre eine Regelung im Bereich der sanktionenrechtlichen Vorschriften des StGB (§§ 38 ff. StGB, z.B. im Anschluss an die Geldstrafenbestimmungen als § 43a, StGB), möglicherweise als gesonderter Abschnitt mit der Überschrift »Ambulante Straffälligenhilfe«, einzufügen. Eine gesetzliche Vorschrift könnte etwa wie folgt lauten.

- § ... StGB (Ambulante Straffälligenhilfe)
- (1) Die Aufgaben der Ambulanten Straffälligenhilfe werden durch den Sozialen Dienst der Justiz und andere Träger der Straffälligenhilfe wahrgenommen. Der Soziale Dienst der Justiz nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - 1. Gerichtshilfe (Ermittlungs- und Vollstreckungshilfe),
 - 2. Untersuchungshaftvermeidung und -verkürzung,
 - 3. Täter-Opfer-Ausgleich,
 - 4. Vermittlung in gemeinnützige Arbeit,
 - 5. Bewährungshilfe,
 - 6. Führungsaufsicht,
 - 7. Soziale Hilfe im Vollzug, insbesondere Hilfe zur Entlassung.
- (2) Die Aufgabenwahrnehmung soll die Möglichkeiten einer vernetzten und in geeigneten Fällen durchgehenden Hilfe verbessern. Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist in geeigneten Fällen ein Gesamtplan zu erstellen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Weitergabe personenbezogener Daten zulässig.
- (3) Der Soziale Dienst ist personell und sachlich ausreichend auszustatten. Fallbelastungsobergrenzen sind festzulegen.
- (4) Aufgaben der Ambulanten Straffälligenhilfe können auch privaten Trägern übertragen werden.
- (5) Das Nähere regeln die Länder.

Die im vorliegenden Beitrag dargelegten Überlegungen sind auch unter www.uni-greifswald.de/~ls3/ mit den Namen der Unterzeichner des »Zietheiner Kreises« wiedergegeben.

Prof. Dr. Frieder Dünkel lehrt Kriminologie und Strafrecht an der Universität Greifswald, Prof. Dr. Heinz Cornel lehrt Jugendrecht, Strafrecht und Kriminologie an der Alice-Salomon-Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin, beide Autoren sind Mitherausgeber dieser Zeitschrift

Führungswechsel und Statusaufnahme

Nach 25 Jahren übergibt Herbert Leirer die Leitung von NEUSTART

■ Arno Pilgram

Neustart bei NEUSTART, Österreichs Trägerorganisation der Sozialarbeit im Justizbereich. Herbert Leirer, seit 25 Jahren in leitender Funktion im vormaligen Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit (VBSA), hat die Geschäftsführung zum 1. April 2003 an zwei Nachfolger übergeben. Aus diesem Anlass wurde am 20. März in einer groß angelegten Veranstaltung im Bundesministerium für Justiz in Wien versucht, den in der Zeitspanne von 25 Jahren veränderten Stellenwert der Sozialarbeit in der Kriminaljustiz auf einen Begriff zu bringen und den justizpolitischen Konsens darüber zu überprüfen.

Die Veranstaltung stand unter dem Titel »NEUSTART – Soziale Verantwortung in der Justiz« und versuchte folgende Botschaften zu vermitteln:

1/ Kriminaljustiz ist heute mehr als Strafjustiz

Im Umgang mit Kriminalität ist soziale Kompetenz gefordert, die mehr als die Anwendung eines Strafreperertoires verlangt. Der soziale Nutzen ist die Legitimation der Kriminaljustiz. Bei der Weiterentwicklung der Kriminaljustiz geht es darum, diesen Nutzen kontinuierlich zu steigern und zu verbessern. Dabei darf und kann die Entwicklung sozialer Interventionstechniken und -methoden nicht ignoriert, der Fortschritt der Human- und Behandlungswissenschaften und -professionen nicht außer Acht gelassen werden.

2/ In einer sozial konstruktiven Kriminalrechtspflege sind JuristInnen und SozialarbeiterInnen deshalb Partner

Man kann inzwischen von einer partnerschaftlichen, sich ergänzen-

den Beziehung sprechen. Natürlich treffen StaatsanwältInnen und RichterInnen die Letztentscheidungen und obliegt ihnen die Verantwortung für die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften. Die Kalüle der Sozialarbeit bzw. der Straffälligenhilfe haben aber an Bedeutung gewonnen. Die Beurteilung eines sozialen Prozesses, wie etwa des Außergerichtlichen Tatausgleichs, oder einer Chance legaler Bewährung und sozialer Integration bei fortgesetzter Betreuung in Freiheit hat heute anerkanntermaßen mehr Gewicht als zu Beginn der Kooperation.

3/ Kriminalprävention ist eine öffentliche Aufgabe

Die sozialen Gefüge und die soziale Kontrolle vor Ort müssen so gut funktionieren, dass Polizei und Justiz möglichst selten und nur als letzter Ausweg mobilisiert werden müssen. Die Entscheidungen und Maßnahmen, die dann kriminalrechtlich getroffen werden, müssen wiederum gesellschaftlich verständlich und mitgetragen sein, um ihren Zweck zu erfüllen. Die Anliegen der Kriminalprävention und des rationalen und humanen Um-

gangs mit Kriminalität müssen kommuniziert werden. Dazu braucht der staatliche Apparat flexible Unterstützung durch gesellschaftliche Organisationen.

4/ Straffälligenhilfe ist eine soziale Aufgabe, hat aber auch einen wirtschaftlichen Aspekt

Kriminalität kommt den Geschädigten, ihre Bearbeitung die ganze Gesellschaft teuer zu stehen. Kosten- und Effizienzbewusstsein sind in diesem Bereich die längste Zeit Nebensache gewesen. Heute stehen nicht nur die Einrichtungen des Sozialstaats, sondern auch jene des Rechtsstaats unter Kostendruck. Soziale Maßnahmen sind um vieles billiger als das Gefängnis, zumindest kurzfristig sind sie teurer als Nichtstun (Non-Intervention) oder gar Geld bringende Strafen. Auch wenn das Geld nicht der dominierende Gesichtspunkt für Kriminalpolitik und Kriminalrechtsanwendung sein sollte, wird in Zukunft auch der »geschützte Bereich« Kriminaljustiz hier stärker hinterfragt werden.

Dass aus all diesen Gründen Sozialarbeit in der Justiz auch in Zukunft an Bedeutung gewinnen würde, war eine Feststellung, gegen die sich bei der Veranstaltung kein Widerspruch regte – und das nicht nur, weil man der Würdigung von Herbert Leirer keinen Abbruch tun wollte.

Rückblick:

Unter seiner Ägide wurden von der einstmals semi-privaten Vereinigung zur Durchführung der Bewährungshilfe primär für Jugendliche zunehmend weitere Aufgaben der Straffälligenhilfe übernommen und der Wirkungsbereich der Organisation auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt. Es war sein erster Einsatz, in Antwort auf Mängel der allgemeinen Sozialhilfe der Länder für urteilmäßig Straftentlassene Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe aufzubauen, für die inzwischen die bundesstaatliche Förderung gesetzlich verankert ist. Die größte Aufgabenerweiterung in quantitativer und qualitativer Hinsicht brachte die »Erfindung«, modellhafte Erprobung und schließlich gesetzliche Einführung des

Außergerichtlichen Tatausgleichs für jugendliche und erwachsene Beschuldigte seit den 1980er Jahren. Der großen Spannweite der Tätigkeiten – von der Mediation zwischen Konfliktparteien vor einem gerichtlichen Verfahren über soziale Fürsorge für Personen unter gerichtlicher Bewährungsauflage bis zur Dienstleistung für auf freiwilliger Basis Unterstüzung suchende Haftentlassene – wurde 1989 durch eine Aufgliederung der Organisation in vier sogenannte Fachbereiche Rechnung getragen: Bewährungshilfe, Außergerichtlicher Tatausgleich, Haftentlassenenhilfe und Dienste und Einrichtungen (für flankierende Maßnahmen der Unterbringung, Schuldenregulierung, Drogenberatung, Arbeits-training etc.).

Die Übertragung der Bewährungshilfe an einen Verein war in Österreich zunächst provisorisch und befristet. Die Verstaatlichung war gesetzlich vorgesehen, wurde jedoch mehrmals aufgeschoben, ehe die zeitliche Begrenzung der »privaten Durchführung« in einer BewHG-Novelle 1980 fiel. Ein höheres Maß an Plausionsicherheit und Autonomie für den Verein sicherte aber erst eine Statutenreform und der Abschluss eines »Generalvertrags« mit dem Bundesministerium für Justiz im Jahre 1994. Erst danach wandelte sich die Organisation von einer quasi »nachgeordneten Dienststelle« des Justizressorts zu einem Betrieb mit der notwendigen Personalhoheit und Kollektivvertragsfähigkeit, mit modernem Arbeitsrecht und Finanzwesen.

Den jüngsten Abschluss der Organisationsreformen bildete eine Zusammenführung der Einrichtungen für verschiedene Dienste und Leistungen in größeren regionalen Leistungszentren, vorbereitet durch einen neuen Namen »NEUSTART« und ein neues Erscheinungsbild, was eine gemeinsame, nicht auf die Bewährungshilfe zentrierte Identität über die Fachbereiche hinweg stiften will. Diese so auch geschaffene »schlankere« und flexiblere Organisation ist nicht zuletzt als Antwort auf Restriktionen der öffentlichen Haushalte und auf den Zwang zu verstehen, eine neuartige »Marktsituation«, (europaweite) Konkurrenz und die Abhängig-

keit von einem öffentlichen Auftragneber zu bewältigen.

Darüber in der *Neuen Kriminalpolitik* zu berichten, ist auch deshalb angebracht, weil Herbert Leirer zu den Mitgliedern der Gründungsredaktion und ersten Herausgebern dieser Zeitschrift zählt. Er gehörte diesem Kreis bis 1991 an. Wie sehr es ihm darauf ankam, die persönliche und politische Erfahrung aus dem alltäglichen hautnahen Umgang mit Straffälligen, die daraus gewonnene Expertise, was Probleme von Randgruppen und der Arbeit mit ihnen betrifft, der Öffentlichkeit zu vermitteln, hat er auch mit der Erfindung und Pflege von anderen Publikationsorganen gezeigt, wie etwa der Zeitschrift SUB (Sozialarbeit und Bewährungshilfe), sowie von Veranstaltungsreihen



Herbert Leirer

**Internetadresse:
www.neustart.at/forum**

wie dem VBSA-Forum und der jährlichen Christian Broda-Vorlesung. Da er den öffentlichen politischen Diskurs als Verpflichtung und als Voraussetzung für die Verwirklichung von Straffälligenhilfe begriff, schien es nur folgerichtig, aus Anlass seines Abschieds von NEUSTART auf der Website der Organisation das »Herbert Leirer-Diskussionsforum« einzurichten (im Internet unter www.neustart.at/forum).

Ausblick:

Das Forum soll dem Verein dazu dienen, Öffentlichkeit zu organisieren und ihm zugleich eine politische Stimme leihen. Ungebundene Experten und Vertreter der Zivilgesellschaft sollen rasch, unabhängig und öffentlich artikulieren, wozu eine Organisation wie NEUSTART länger braucht oder ihrer Position wegen nicht ohne weiteres in der Lage ist. Das Forum soll von informativem und meinungsbildendem Interesse und Nutzen für Politik und Medien, aber auch für Mit-

arbeiterinnen und Mitglieder der Organisation sein.

Zur Eröffnung des Diskussionsforums wurde der zweimalige Leitsatzwechsel des Vereins in der Ära Leirer in folgender Form zur Diskussion gestellt: »Im Laufe seiner Geschichte hat der VBSA/der Verein NEUSTART seinen Leitsatz geändert. Aus ›Strafvollzug in Freiheit‹ wurde ›Helfen statt Strafen‹ und zuletzt ›Hilfe schafft Sicherheit‹. Welcher gesellschaftliche Wandel wird hier von der Organisation der Straffälligenhilfe in Österreich mitvollzogen?« Die Antworten sind nachzulesen. Inzwischen haben sich die Diskussionsthemen zu den in Österreich aktuellen kriminalpolitischen Fragen verschoben. Die Leser der *Neuen Kriminalpolitik* sind herzlich eingeladen, das Diskussionsforum zu besuchen, zu nutzen und so an der Öffentlichkeitsarbeitskomponente des Vereins NEUSTART mitzuwirken.

Univ.Doz. Dr. Arno Pilgram ist Leiter des Instituts für Rechts- und Kriminozoologie in Wien und Mitherausgeber dieser Zeitschrift